



# Entschädigungsordnung

der Brandenburgischen Architektenkammer

vom 14. November 2025

---

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 3 und § 18 Abs.1 des Brandenburgischen Architektengesetzes (BbgArchG) vom 11. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 2]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S.6) und § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung der Brandenburgischen Architektenkammer vom 12. November 2021 hat die Vertreterversammlung am 14. November 2025 folgende Entschädigungsordnung beschlossen.

## § 1 Grundlagen

- (1) Diese Ordnung regelt die Entschädigungen der Mitglieder der Organe und Ausschüsse. Die jeweils aktuell gültigen Steuergesetze sind zu beachten.
- (2) Zur Vermeidung hohen Verwaltungsaufwandes und daraus resultierender Kosten werden die Entschädigungen bis auf die Entschädigung für Zeitversäumnis für besondere Belastungen im Ehrenamt pauschaliert.
- (3) Die Zahlungen erfolgen durch die Geschäftsstelle von Amts wegen oder auf Antrag auf ein anzugebendes Konto. Die Abrechnungen für entschädigungsfähige Aufwendungen sollen unter Vorlage aller Belege zum jeweiligen Quartalsende erfolgen. Spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres müssen die Aufwendungen abgerechnet werden. Anderenfalls verfällt der Anspruch auf Erstattung.
- (4) Bei Irrtümern besteht für die Kammer das Recht auf Rückforderung oder Verrechnung zu viel gezahlter Entschädigungen entsprechend der Regelung der Verjährung gemäß § 195 BGB.

## § 2 Entschädigungen

- (1) Aufwandsentschädigungen

### Vorstand

Die monatliche Aufwandsentschädigung erfolgt pauschal für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorstandsarbeit:

Präsidentin/Präsident:	2.500,00 €
Vizepräsidentinnen/ Vizepräsidenten:	800,00 €
Beisitzerin/Beisitzer des Vorstandes:	400,00 €

### Kooptierte Mitglieder im Vorstand:

Mit der monatlichen Aufwandspauschale ist die Teilnahme an allen Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung und der Ausschüsse abgegolten (Ansatz 6 Monate).

Kooptiertes Mitglied im Vorstand: 205,00 €

Ist eine Vizepräsidentin / ein Vizepräsident bzw. Vorstandsmitglied gleichzeitig Vorsitzende / Vorsitzender eines Ausschusses wird folgende Aufwandspauschale zusätzlich zur Aufwandsentschädigung vergütet: 50,00 € je Ausschusssitzung.

### Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitsgruppen

Je Sitzung der Vertreterversammlung, je Ausschusssitzung und je Arbeitsgruppensitzung werden folgende Aufwandspauschalen vergütet. Die Vergütung erfolgt nach Anwesenheitsliste der Vertreterversammlung sowie bei der Abrechnung der Reisekosten durch die Ausschussmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen.

Vertreterinnen/Vertreter	30,00 €
Vorsitzende/Vorsitzender der Ausschüsse und Arbeitsgruppen:	50,00 €
Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitsgruppen:	30,00 €

### Eintragungsausschuss/Ehrenausschuss

Die Beisitzenden erhalten je Ausschusssitzung eine Aufwandspauschale in Höhe von 30,00 €

### Wettbewerbsbegleitung

Entschädigt wird die ehrenamtliche Begleitung eines Wettbewerbsverfahrens mit 1.750,00 € je Verfahren.

### Entschädigung für Zeitversäumnis für besondere Belastungen im Ehrenamt

Eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 25,00 € pro Stunde für besondere Belastungen im Ehrenamt kann auf Antrag gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

### Eintragung der Nachweisberechtigten für Brandschutzplanung und Tragwerksplanung

Die oder der Vorsitzende sowie die Beisitzenden der Eintragungskommission erhalten 140,00 € pro Sitzungstermin.

## (2) Reisekostenentschädigung

### Dienstauftrag

Die Vergütungsfähigkeit von Dienstreisen im Auftrag der Architektenkammer bedarf eines durch die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten unterzeichneten Dienstauftrages.

### Fahrtkosten

Sofern die Fahrausweise nicht von der Geschäftsstelle besorgt wurden, werden entsprechende Auslagen wie folgt zum Nachweis erstattet:

Bahnfahrten:	für Reisen 2. Klasse
Flüge:	Normaltarif/Economy Class
Taxi:	soweit andere Verkehrsmittel nicht verfügbar oder zumutbar
PKW:	0,37 €/ km 0,02 €/ km für jede im dienstlichen Auftrag mitfahrende Person

### Übernachtungen

Übernachungskosten werden zum Nachweis bis zur Höhe von 128,00 € pro Übernachtung erstattet.

### Tagegelder

Entsprechend Bundesreisekostengesetz (BRKG) wird Tagegeld je Kalendertag wie nachfolgend gezahlt:

mehr als 8 Stunden	14,00 €
ab 24 Stunden	28,00 €

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Entschädigungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsordnung, beschlossen durch die Vertreterversammlung am 8. November 2024, außer Kraft.

Potsdam, den 14.11.2025

gez.

Dipl.-Ing. Andreas Rieger  
Präsident